

Weiterbildungs- und Gesundheitsschutz

Weiterbildungs- und Gesundheitsschutz-Gesamtarbeitsvertrag für das Schreinerergewerbe 2003 – 2008 (vom 11. / 19. / 28.6. 2002)

I. GELTUNGSBEREICH

II. LOHN BEI VERHINDERUNG AN DER ARBEITSLEISTUNG

III. ARBEITSSICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ

IV. WEITERBILDUNGS UND GESUNDHEITSSCHUTZ-BEITRAG

V. KONVENTIONALSTRAFE

VI. SCHULDRECHTLICHE BESTIMMUNG

VII. VERTRAGSDAUER

I. GELTUNGSBEREICH

Art. 1: Räumlicher Geltungsbereich

1 Dieser Gesamtarbeitsvertrag (GAV) gilt für die Kantone Zürich, Bern (ausgenommen die Bezirke Courtelary, Moutier, La Neuveville), Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Basel-Stadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., Appenzell I. Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau und Tessin.

2 Der GAV gilt auch in Regionen mit Zusatzvereinbarungen.

Art. 2: Betrieblicher Geltungsbereich

1 Der Gesamtarbeitsvertrag gilt für sämtliche Betriebe, Betriebsteile und Montagegruppen, die Schreinererzeugnisse oder Erzeugnisse verwandter Berufszweige herstellen, montieren oder reparieren, sowie für die Zimmereien im Kanton Graubünden.

2 Als Betriebe, die Schreinerarbeiten oder Arbeiten verwandter Berufszweige ausführen, gelten namentlich Bau- und Möbelschreinereien, Innenausbaubetriebe, Laden- und Laborbaubetriebe, Fensterhersteller (Holz, Holz-Metall und Kunststoff), Möbelfabriken, Küchenmöbelfabriken, Saunabaubetriebe, Betriebe der Holzoberflächenbehandlung, Betriebe, die Wand-, Deckenverkleidungen und Isolationen ausführen, Betriebe, die Schreinerarbeiten nur montieren (Montageunternehmungen), Wagnereien, Holzgeräte- und Skihersteller, Glasereien, Holzbeizereien, Antikschreinereien.

3 Dem GAV unterstellt sind ferner sämtliche dem vertragschliessenden Arbeitgeberverband angeschlossenen Betriebe.

4 Der GAV gilt mit Rücksicht auf die notwendige Betriebseinheit für alle Betriebe gemäss Absatz 2 und die in solchen Unternehmungen angegliederten, verschiedenen gewerblichen Betriebszweige, sofern diese wegen der Mitgliedschaft in einem anderen Berufsverband nicht ausdrücklich jenem GAV gesamtheitlich und bezüglich aller Arbeitnehmer unterstellt und durch Beschluss der Zentralen Paritätischen Berufskommission des Schreinerergewerbes vom Geltungsbereich dieses GAV ausgenommen sind.

5 Beschäftigt ein Einsatzbetrieb Arbeitnehmer einer Personalverleih-Firma, achtet er darauf, dass die Verleihfirma ihrerseits die allgemeinverbindlich erklärten Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen des GAV einhält.

Art. 3: Personeller Geltungsbereich

1 Die Bestimmungen dieses Gesamtarbeitsvertrages gelten für alle Arbeitnehmenden, die in den Betrieben oder

Betriebsteilen gemäss Artikel 2 Absatz 2 beschäftigt werden. Diese gelten namentlich auch für Arbeitsvorbereiter, Kalkulatoren, CAD-Planer und Schreiner-Techniker.

2 Dem GAV nicht unterstellt sind:

- a) Die in geschäftsleitender Funktion tätigen dipl. Schreinermeister, Betriebsleiter, Werkmeister und Schreiner-Techniker, sowie weitere Mitarbeitende, die aufgrund ihrer Stellung und Verantwortung über weitreichende Entscheidungsbefugnisse über den Betrieb verfügen oder auf Entscheide massgeblich Einfluss nehmen können,
- b) das kaufmännische und das Verkaufspersonal,
- c) die Lehrlinge im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

II. LOHN BEI VERHINDERUNG AN DER ARBEITSLEISTUNG

Art 4: Weiterbildung (korrespondierender Artikel 28 des arbeitsrechtlichen GAV)

1 Für fachbezogene, berufliche Weiterbildung hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf zwei bezahlte Arbeitstage pro Kalenderjahr. Auf das folgende Kalenderjahr kann ein einziger Weiterbildungstag übertragen werden.

2 Der Kursbesuch ist nachzuweisen. Weitergehende Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bleiben vorbehalten.

III. ARBEITSSICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ

Art. 5: Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (korrespondierender Artikel 41 des arbeitsrechtlichen GAV)

1 Um die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer zu schützen, ist der Arbeitgeber verpflichtet, alle Massnahmen zu ergreifen, deren Notwendigkeit die Erfahrung aufgezeigt hat, welche den gegebenen Bedingungen angepasst sind und die, vom Stand der Technik her, realisiert werden können.

2 Die Arbeitnehmer unterstützen den Arbeitgeber bei der Anwendung der zu ergreifenden Massnahmen. Sie befolgen die Instruktionen und benützen die Vorrichtungen für die Gesundheit und Sicherheit in korrekter Weise.

3 Die Vertragsparteien ernennen eine paritätisch zusammengesetzte «Kommission für Sicherheit und Gesundheit im Schreinerergewerbe» (KSGS), die sich mit Fragen des Schutzes der Gesundheit und der Verhütung von Unfällen am Arbeitsplatz auseinandersetzt und tragbare Lösungen definiert und ausarbeitet. Sie widmet sich namentlich Fragen der Staub-, Spritz- und Lärmimmissionen.

4 Die KSGS als Trägerschaft definiert die periodisch vorgegebenen Ziele hinsichtlich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.

Art. 6: SIKO 2000; Sicherheitskonzept der KSGS

1 Die Richtlinie 6508 der «Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit» (EKAS) verpflichtet die Arbeitgeber gemäss der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV, vom 1. Juni 1993), Arbeitsärzte und andere Spezialisten der Arbeitssicherheit beizuziehen, wenn es zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer und für ihre Sicherheit erforderlich ist (Art. 11a VUV).

2 Das von der «Kommission für Sicherheit und Gesundheit im Schreinerergewerbe» (KSGS) erarbeitete und von der EKAS am 11. Juli 1997 genehmigte Sicherheitskonzept über die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz im Schreinerergewerbe «SIKO 2000» ist auf alle Betriebe gemäss Artikel 2 anwendbar.

3 «SIKO 2000» verpflichtet alle Arbeitgeber und deren Arbeitnehmer, möglichst sichere Arbeitsplätze zu gewährleisten. Dieser Schutzzweck ist gleichzeitig sowohl eine Führungsaufgabe als auch ein zielstrebiges dauerndes Anliegen eines jeden Mitarbeiters.

Art 7: Pflichten des Arbeitgebers

1 Der Arbeitgeber ist verpflichtet, das KSGS-Sicherheitskonzept «SIKO 2000» in seinem Betrieb umzusetzen und die periodischen Sicherheitsprüfungen vorzunehmen.

2 Mit Hilfe der «SIKO 2000»-Gefahrenlisten, Auditchecklisten, Massnahmenlisten und dem SIKO-Handbuch hat jeder

Arbeitgeber die bestehenden Gefahren – im speziellen die im Schreinergerberbe bestehenden besonderen Gefahren – systematisch zu erfassen, nach Risikostufen zu werten und anschliessend die zur Beseitigung oder Verringerung dieser Gefahren notwendigen Massnahmen selbständig zu treffen.

3 Die erhobenen Daten und die getroffenen Massnahmen nach Absatz 2 sind zu dokumentieren und zugänglich zu machen.

4 Die Arbeitnehmer oder ihre Arbeitnehmervertretung eines Betriebes müssen rechtzeitig orientiert und angehört werden über alle Fragen der Umsetzung von «SIKO 2000», insbesondere soweit betriebsindividuelle Massnahmen erforderlich sind.

Art. 8: Pflichten des Arbeitnehmers

1 Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Anordnungen und Weisungen des Arbeitgebers zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz zu befolgen und daran aktiv mitzuwirken.

2 Die vom Arbeitgeber beauftragten Arbeitnehmer haben die Ausbildung zur kompetenten «Kontaktperson-Gesundheitsschutz» bzw. zur «Fachperson-Gesundheitsschutz» zu absolvieren und die diesbezüglichen Pflichten im Betrieb gewissenhaft zu erfüllen.

Art 9: Stellung der SIKO 2000-Verantwortlichen im Betrieb

1 Die vom Arbeitgeber ernannten und ausgebildeten «Kontaktpersonen-Gesundheitsschutz» bzw. «Fachpersonen-Gesundheitsschutz» nehmen eine Führungs- und Kontrollfunktion im ganzen Betrieb wahr; sie haben gegenüber allen Mitarbeitern ein verbindliches und direktes Weisungsrecht in allen Belangen des Vollzugs von «SIKO 2000» und der Überwachung der einschlägigen Vorschriften über die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz.

2 Die Führungs- und Fachpersonen sind die engsten Berater des Arbeitgebers in allen Bereichen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes und haben diesem gegenüber ein Antragsrecht auf Vollzug von Massnahmen.

IV. WEITERBILDUNGSUND GESUNDHEITSSCHUZ-BEITRAG

Art 10: Zweck der Beiträge (korrespondierender Artikel 47 des arbeitsrechtlichen GAV)

1 Die Zentrale Paritätische Berufskommission, ZPK, erhebt folgende Beiträge zur Förderung der Weiterbildung der Arbeitnehmer und für die Durchführung des KSGS-Sicherheitskonzeptes «SIKO 2000» gemäss EKAS-Richtlinie:

a) Vollzugskostenbeitrag

Ein Vollzugskostenbeitrags-Anteil wird erhoben, um die Aufwendungen der Administration bezüglich der Bearbeitung der Weiterbildungsgesuche zu decken. Dieser Aufwand ist als Kostenfaktor in den Teilbeträgen gemäss Buchstaben b und c nachstehend eingerechnet.

b) Weiterbildungsfonds

Der Weiterbildungsfonds bezweckt die Förderung und Unterstützung der beruflichen Weiterbildung der dem GAV unterstellten Arbeitnehmer.

c) Gesundheitsschutzfonds

Der Gesundheitsschutzfonds deckt die Kosten von «SIKO 2000» der «Kommission für Sicherheit und Gesundheit im Schreinergerberbe» (KSGS) gemäss Artikel 5 Absatz 3 dieses GAV.

2 Über die Verwendung der Beitragsanteile nach Massgabe der Zweckbestimmungen gemäss Absatz 1 beschliesst die ZPK aufgrund von Reglementen, welche sie erlässt.

3 Ein allfälliger Beitragsüberschuss darf, auch nach Ablauf der Allgemeinverbindlicherklärung, nur als Rückstellung für soziale und allgemeine Zwecke des Berufsstandes des Schreinergerberbes verwendet werden.

4 Die nichtorganisierten Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind gleich zu behandeln wie die organisierten Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

5 Die ZPK führt über die Verwendung der Beiträge Rechnung.

Art. 11: Höhe der Beiträge (korrespondierender Artikel 48 des arbeitsrechtlichen GAV)

1 Die Beiträge für die Weiterbildung und den Gesundheitsschutz gemäss Artikel 48 werden von der Zentralen Paritätischen Berufskommission zusammen mit dem GAV-Vollzugskostenbeitrag gesamthaft erhoben.

2 Die Berufsbeiträge betragen monatlich bzw. jährlich:

1. für den Arbeitgeber:

Der Arbeitgeber hat

• einen pauschalen Grundbeitrag (a) und

• einen variablen Betrag (b) nach der Anzahl der beschäftigten und dem GAV unterstellten Arbeitnehmer zu entrichten; nämlich:

a) als Betriebsbeitrag: Jahres-Pauschale: Fr. 200.–;

b) als Mitarbeiterbeitrag: Monatstreffen Fr. 10.–; / Jahresbeitrag Fr. 120.–;

2. für den Arbeitnehmer:

a) für Berufsarbeiter und Monteure: Monatstreffen Fr. 22.–; / Jahresbeitrag Fr. 264.–;

b) für Hilfsschreiner, Schreiner mit Attest,

Hilfsarbeiter und Hilfsmonteure: Monatstreffen Fr. 17.–; / Jahresbeitrag Fr. 204.–;

Art. 12: Erhebung der Beiträge (korrespondierender Artikel 49 des arbeitsrechtlichen GAV)

1 Alle dem Gesamtarbeitsvertrag unterstellten Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben der Zentralen Paritätischen Berufskommission den Berufsbeitrag zu bezahlen. Der Berufsbeitrag gemäss Artikel 10 ist als Gesamtbetrag geschuldet. Massgebend für die Bemessung des personenbezogenen Berufsbeitrages (Artikel 10 Absatz 2, Ziffer 1 b [variabler Betrag] und Ziffer 2) ist die Dauer des Anstellungsverhältnisses während des Kalenderjahres. Der Berufsbeitrag ist für jeden einzelnen Monat der Anstellung geschuldet.

2 Die ZPK legt in einem Reglement über die Erhebung der Beiträge und deren Verwendung die Beitragsanteile fest.

3 Für die Mitglieder der vertragschliessenden Verbände sind die Beiträge, mit Ausnahme des Beitragsanteils zugunsten des Gesundheitsschutzfonds, im Mitgliederbeitrag inbegriffen.

V. KONVENTIONALSTRAFE

Art. 13: Konventionalstrafen (korrespondierender Artikel 46 des arbeitsrechtlichen GAV)

1 Sowohl die Zentrale als auch die Regionalen Paritätischen Berufskommissionen können Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die gesamtarbeitsvertragliche

Verpflichtungen verletzen, mit einer Konventionalstrafe belegen, die innert Monatsfrist seit Zustellung des Entscheides zu überweisen ist.

2 Die Konventionalstrafe ist in erster Linie so zu bemessen, dass fehlbare Arbeitgeber und Arbeitnehmer von künftigen Verletzungen des Gesamtarbeitsvertrages abgehalten werden.

3 Sodann bemisst sich deren Höhe kumulativ nach folgenden Kriterien:

1. Höhe der von Arbeitgebern ihren Arbeitnehmern vorenthaltenen geldwerten Leistungen;

2. Verletzung der nicht-geldwerten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen;

3. einmalige oder mehrmalige sowie die Schwere der Verletzungen der einzelnen gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen;

4. Rückfall bei gesamtarbeitsvertraglichen Verletzungen;

5. Grösse des Betriebes;

6. Umstand, ob fehlbare Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, die in Verzug gesetzt wurden, ihre Verpflichtungen ganz oder teilweise bereits erfüllten;

7. Umstand, ob Arbeitnehmer ihre individuellen Ansprüche gegenüber einem fehlbaren Arbeitgeber von sich aus geltend machten bzw. damit zu rechnen ist, dass sie diese in absehbarer Zeit geltend machen.

4 In leichten Fällen können ZPK und RPK einen Verweis erteilen und von einer Konventionalstrafe absehen.

5 Sowohl ZPK als auch RPK können Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, bei denen die Kontrolle ergeben hat, dass sie gesamtarbeitsvertragliche Verpflichtungen verletzten, mit der Konventionalstrafe, die angefallenen und ausgewiesenen Kontrollkosten (für Aufwendungen seitens Beauftragter sowie seitens ZPK und RPK) auferlegen.

6 Die ZPK als auch die RPK können Arbeitgeber und/oder Arbeitnehmer, welche die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages verletzten, die Verfahrenskosten auferlegen.

7 Die Konventionalstrafen sind für den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages zu verwenden, allfällige Überschüsse nach Ablauf der Allgemeinverbindlicherklärung für die berufliche Weiterbildung und soziale Zwecke.

8 Die Ansprüche des geschädigten Arbeitnehmers bleiben vorbehalten.

VI. SCHULDRECHTLICHE BESTIMMUNG (Beziehungen zwischen den GAV-Parteien)

Art. 14: Paritätische Berufskommission (korrespondierender Artikel 57 des arbeitsrechtlichen GAV)

1 Es besteht in der Form eines Vereins eine Zentrale Paritätische Berufskommission.

2 Der Zentralen Paritätischen Berufskommission (ZPK) obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Durchführung von Kontrollen über die Einhaltung des Gesamtarbeitsvertrages in den Betrieben sowie Auferlegung der Kontroll- und Verfahrenskosten, wenn jene Kontrolle ergibt, dass der Arbeitgeber GAV-Normen verletzt hat;
- b) Aufsicht über die Regionalen Paritätischen Berufskommissionen sowie Genehmigung von deren Geschäftsreglementen;
- c) Aufsicht über die Geschäftstätigkeit der «Kommission für Sicherheit und Gesundheit im Schreinergewerbe»;
- d) Inkasso des Weiterbildungs- und Gesundheitsschutzbeitrages;
- e) Verwaltung und Verfügung über Weiterbildungsbeiträge sowie Beschlussfassung über die Ausrichtung von Weiterbildungsbeiträgen;
- f) Ausfällung und Inkasso von Konventionalstrafen.

3 Die Zentrale Paritätische Berufskommission ist – wo nötig – berechtigt, ihre Befugnisse, auf dem Rechtsweg durchzusetzen.

VII. VERTRAGSDAUER

Art. 15: Vertragsdauer, Inkrafttreten (korrespondierender Artikel 56 des arbeitsrechtlichen GAV)

1 Dieser Gesamtarbeitsvertrag tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2008.

2 Jeder vertragschliessende Verband kann mit Wirkung für alle Verbände diesen Gesamtarbeitsvertrag kündigen. Wird der Vertrag nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt, so gilt er jeweils für ein weiteres Jahr.

Die Parteien des Gesamtarbeitsvertrages für das Schreinergewerbe:

Zürich, 28. Juni 2002

VSSM Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten

Gladbachstrasse 80, 8044 Zürich

Hj. Zimmerli Dr. A.T. Müller

Zürich, 19. Juni 2002

GBI Gewerkschaft Bau und Industrie

Strassburgstrasse 11, 8004 Zürich

F. Cahannes V. Pedrina

Zürich, 11. Juni 2002

SYNA Gewerkschaft SYNA

Josefstrasse 59, 8004 Zürich

W. Rindlisbacher M. Haas